
Rechtsprechung zur Organisationsreform der Rentenversicherung

hier Anspruch auf Ausgleichzulage nach § 13 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz a.F.
Urteil des OVG Lüneburg vom 13. November 2012 - LC 331/11

Geklagt hatte eine Beamtin, die im Zuge der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) zu einem Regionalträger der gesetzlichen RV gewechselt war. Sie hatte die Gewährung einer Ausgleichzulage wegen eines durch Gesetz angeordneten Dienstherrnwechsels begehrt.

Das OVG Lüneburg hat hierzu entschieden: (Leitsätze)

1. § 4 Abs. 3 Satz 3 RVOrgRefÜG dient wie § 13 Abs. 1 BBesG a. F. der Rechtsstandswahrung.
2. Zum Rechtsstand des Beamten gehört auch die Aussicht, nach dem jeweils innegehabten Statusamt an zukünftigen Besoldungserhöhungen teilzunehmen.
3. Ein Anspruch auf eine Ausgleichzulage nach § 4 Abs. 3 Satz 3 RVOrgRefÜG i. V. m. § 13 Abs. 1 BBesG a. F. besteht auch dann, wenn sich die Dienstbezüge erst nach dem Dienstherrnwechsel dadurch verringern, dass der Beamte im Dienst des neuen Dienstherrn geringere Bezüge erhält als er sie im Dienst des alten Dienstherrn erhalten hätte.

Beamtinnen und Beamte, die von der DRV Bund bzw. der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung gewechselt sind, haben Anspruch auf Ausgleichzulage auch wenn sich zunächst – zum Zeitpunkt des Wechsels (01.01.2007) – deshalb keine Änderungen in der Höhe der Bezüge ergaben. Die Grundgehaltsätze der Besoldung sowohl bei der DRV Bund als auch beim Regionalträger bestimmten sich zunächst einheitlich nach den bundesrechtlichen Regeln des Bundesbesoldungsgesetzes und der Bundesbesoldungsordnung. Erst mit Wirkung vom 01.01.2008 traf das Land Niedersachsen eigene Regelungen über die Höhe der Besoldung. Daraufhin hatte die klagende Beamtin zunächst höhere Bezüge als bisher erhalten. Rückwirkend zum 01.01.2008 änderte der Bundesgesetzgeber am 29.07.2008 die Besoldung für die unter Bundesrecht stehenden Beamten.

Das hatte zur Folge, dass seither die Bezüge, die die Beamtin beim Fortbestehen ihres Dienstverhältnisses zur DRV Bund erhalten hätte die Bezüge übersteigen, die sie beim Regionalträger nach dem niedersächsischen Besoldungsrecht tatsächlich erhalten hat. Die beklagte Dienststelle hatte argumentiert, dass die Besoldungsdifferenz im Zeitpunkt des Wechsels vorliegen müsse.

Das OVG hat festgestellt, „dass eine Verringerung der Bezüge der Klägerin nicht nur im Zeitpunkt ihres Übertritts bemessen werden kann, sondern auch darin liegt, dass ihre tatsächlichen Bezüge geringer sind als die Bezüge, die sie im gleichen Zeitpunkt bei einem Verbleib im Dienst der Deutschen Rentenversicherung Bund erhalten hätte. Die Differenz zwischen den Werten muss nur nach dem Dienstherrnwechsel als absolutem zeitlichen Bezugspunkt liegen.“

Damit hat das OVG sichergestellt, dass diese Besitzstandsregelung ihren Zweck erfüllt, nämlich sicherstellt, dass „die Maßnahmen für die betroffenen Beschäftigten nicht mit finanziellen oder anderen Nachteilen verbunden sind.“